

Merkblatt: **Informationen zur Erteilung einer Abfallerzeugernummer**

Die Abfallerzeugernummer wird bei der Entsorgung *gefährlicher Abfälle*¹ im Rahmen des Nachweisverfahrens zur Führung von Nachweisen und Registern benötigt. Wichtig ist hierbei die Unterscheidung in gewerbliche und private *Abfallerzeuger*².

*Gewerbliche Abfallerzeuger*³, bei denen jährlich insgesamt mehr als 2 t gefährliche Abfälle anfallen, unterliegen dem Nachweisverfahren und der Pflicht zur Führung von Nachweisen und Registern. Im Rahmen dieses Verfahrens weist der Abfallerzeuger die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle nach. Von der Nachweispflicht ausgenommen sind *private Abfallerzeuger*⁴ und solche Abfallerzeuger, bei denen nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle jährlich anfallen. Um dafür eindeutig identifizierbar zu sein, ist die Abfallerzeugernummer erforderlich. Die Erzeugernummer ist neunstellig, beginnt in Sachsen mit dem Landeskennbuchstaben „S“ und hat eine zusätzliche Prüfziffer für das elektronische Nachweisverfahren.

1. Wer benötigt eine Erzeugernummer?

Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn gefährliche Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit anfallen und diese mittels Einzel- oder Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden sollen. Kleinmengenerzeuger, bei denen an allen Standorten in Summe nicht mehr als **2 Tonnen gefährliche Abfälle jährlich** anfallen, sind gemäß § 2 Abs. 2 NachwV von der Nachweispflicht ausgenommen.

Privatpersonen sind nicht nachweispflichtig (§ 1 Abs. 3 NachwV i. V. m. §§ 49 Abs. 6 und 50 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz [KrWG]).

2. Wie werden Erzeugernummern vergeben?

Die Erteilung einer Erzeugernummer erfolgt grundsätzlich standortbezogen. Flächenbezogene Abfallerzeugernummern sind die Ausnahmen und im konkreten Fall mit der Erzeugerbehörde abzustimmen. Die Erzeugernummer ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. einer Entsorgung per E-Mail, Fax oder Schreiben bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Verwenden Sie hierzu bitte das Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Abfallerzeugernummer“, welches Sie unter www.kreis-meissen.de → Service → Formulare → Kreisumweltamt → Abfall, Altlasten, Boden finden.

Sofern Sie nicht selber der Antragsteller sind, ist eine entsprechende Vollmacht mit beizufügen.

¹ § 3 Abs. 5 KrWG: Gefährlich im Sinne des KrWG sind die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Nicht gefährlich im Sinne des KrWG sind alle übrigen Abfälle.

² § 3 Abs. 8 KrWG: Erzeuger von Abfällen im Sinne des KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).

³ Die Abfälle stammen aus dem nicht privaten Bereich.

⁴ Gemeint wird damit, dass die Abfälle aus privaten Haushaltungen stammen; hier gelten andere Pflichten wie die Grund- und Überlassungspflichten (§§ 15 ff. KrWG).

Weiterhin ist dem Antrag eine Kopie des Handelsregisterauszuges (bei juristischen Personen) bzw. Kopie der Gewerbeanmeldung (bei natürlichen Personen) beizufügen.

Eine Beantragung über die ZKS-Abfall im eANV (dem elektronischen Abfallnachweisverfahren) ist zwar möglich, aber nicht zu empfehlen, da im ZKS-Abfall-Antrag keine konkreten standortbezogenen Angaben an die Behörde übertragen werden, so dass Rückfragen kaum zu vermeiden sind.

3. MUSS die Erzeugernummer im eANV bei der ZKS-Abfall registriert werden?

Bei einer Einzelentsorgung muss die Erzeugernummer vor Beginn der Entsorgung zur Nutzung am eANV bei der ZKS-Abfall registriert werden. Bei Sammelentsorgung ist die Registrierung für das eANV nicht erforderlich, aber empfehlenswert.

4. Zuständigkeit & Kontakt

Das Sachgebiet Abfall / Altlasten / Boden ist als Erzeugerbehörde für die Anfallstellen (z. B. Baustellen oder Betriebsstätten) im Gebiet des Landkreises Meißen für die Vergabe einer Abfallerzeugernummer und die Überwachung und Registerprüfung zuständig.

Besucheranschrift:

Landratsamt Meißen
Remonteplatz 8
01558 Großenhain

Postanschrift:

Landratsamt Meißen
PF 10 01 52
01651 Meißen

Tel.: 03521 725 2391

Fax: 03521 725-88024

E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de

5. Kosten

Für die Zuteilung einer Erzeugernummer werden Gebühren erhoben. Der Gebührenrahmen sieht hier eine Gebühr von 30,00 EUR bis 85,00 EUR je erteilter Nummer vor und bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit.

Kostenträger ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, immer der Antragsteller (§ 9 SächsVwKG).